

2076 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1979
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Parteiengesetz geändert
wird

Die gemäß Art. II des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1975
über die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwerbung politischer
Parteien auszahlenden Förderungsmittel sind seit dem Inkraft-
treten dieses Gesetzes weitgehend unverändert geblieben. Durch
den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nun-
mehr unter Bedachtnahme auf die seit Mitte 1975 eingetretene
Kaufkraftminderung eine Valorisierung der Förderungsbeträge
im Ausmaß von ca. 15 Prozent erfolgen und im kommenden Jahr
der jeder politischen Partei, die Förderungsmittel aus dem
Parteiengesetz erhält, zustehende Sockelbetrag (§ 2 Abs. 2 lit.a)
von vier auf fünf Millionen Schilling angehoben werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner
Sitzung vom 20. Dezember 1979 in Verhandlung genommen und ein-
stimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen
Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß
somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember
1979 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Parteiengesetz
geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 12 20

M a t z e n a u e r
Berichterstatter

Dr. Anna D e m u t h
Obmann